

lässigten urkundlichen Quellen (Weistümer!) und in die kurzerhand über-
gangene rechtsgeschichtliche Literatur hätte dem Vf. dies zeigen müssen.
Freiburg im Wehrdienst. K. S. Bader.

L. L. Hammerich, *Clamor*, eine rechtsgeschichtliche Studie (Det kgl. Danske Videnskabernes Selskab Historisk-filologiske Meddelelser Bd. 29 Nr. 1).
Kopenhagen 1941, Komm.-Verl. Munksgaard; 207 S. Einer der besten
Köpfe, über welche die Wissenschaft Dänemarks heute verfügt, legt hier ein
außerordentlich quellenkundiges, weitblickendes und scharfsinniges Buch zur
gesamtgermanischen Rechtsgeschichte vor, das manchmal in seiner Gewalt-
tätigkeit an des Schweden Axel Hägerström aufsehenerregendes Werk über
den altrömischen Obligationsbegriff (1927) gemahnt. In bewußtem Gegensatz
zur herrschenden Lehre will H., wenn man es einmal ganz roh sagen soll, den
Nachweis führen, daß man den Alarmruf, der vielleicht als indogermanisch
und urgermanisch gelten darf, scharf zu unterscheiden habe von dem „klas-
sischen Gerüft“ mit prozessualer Funktion (Gerüft als der Klage Beginn),
das im mitteldeutschen Raum schon vor dem Sachsenspiegel vorgedeutet,
von diesem klassisch ausgeformt, anderen deutschen Rechten, auch den nord-
und ostgermanischen Rechten jedoch fremd sei. Eine Sonderstellung weist H.
dem normannischen Haro zu. Neben die Durchmusterung einer gewaltigen
Zahl von germanischen Quellen läßt H. noch eine Darlegung über die Herkunft
der Rufe Zeter und Jodute und eine Zusammenfassung unter systematischen
Gesichtspunkten treten. Gerade weil mir der knappe Raum eine ausführliche
Stellungnahme verwehrt, muß gesagt werden: dieses Buch verdient, sehr
ernst genommen zu werden.

Kiel.

E. Wohlhaupter.

George A. Löning, *vorsate und vorrat* (ZRG. 61, Germ. Abt., 1941,
S. 266—274). Nimmt nach einer kurzen Zusammenfassung der einschlägi-
gen Literatur in der Hauptsache das Bremer Stadtrecht als Quelle und kann
die Divergenzen in den verschiedenen Aufzeichnungen auf textgeschicht-
lichem Wege erklären. Die um die Jahre 1303 und besonders 1370 wohl-
bekannte Bedeutung von *vorsate* bzw. *vorrat* im Sinne des Vorbedachts
schwächte sich in der Aufzeichnung von 1428 zur bloßen Absichtlichkeit ab
und wurde nur durch eine künstliche Wiederaufnahme 1433 noch einmal
belebt.

Th. V.

Robert Steimel, *Zur Frage des Handgemals* (Mannus 33, 1941, S. 80—87).
Faßt die bisherigen Ergebnisse der Forschung über das Handgemal zu-
sammen und versucht, durch weitere Belege der neueren Ansicht näherzu-
kommen, daß das Handgemal das Sippenzeichen der Edelfreien war und sich
äußerlich deutlich sichtbar von dem des Bauerntums, der Hausmarke, unter-
schied.

A. R.

W. Neuß, *Wege zum Verständnis des Mittelalters und seiner Kunst*
(Kunstgabe des Ver. f. christl. Kunst im Erzbistum Köln u. Bistum Aachen
1940, S. 70—99). Ausgehend von der näher belegten Schwierigkeit, zu
einem Gesamturteil über das christliche Mittelalter zu kommen, sieht der
besonders den Forschungen von Stutz, Kern, Tellenbach und Erdmann ver-
pflichtete Vf. in seiner vornehmlich kirchengeschichtlich orientierten Ab-